

## ALLGEMEINE LEASINGBESTIMMUNGEN FÜR E-BIKES UND FAHRRÄDER

(Ausgabe 01/25)

Die folgenden allgemeinen Leasingbestimmungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggeberin AMAG Leasing AG (nachstehend «Leasinggeberin») und dem Leasingnehmer zur Anwendung und sind integrierender Bestandteil des Leasingvertrages (nachstehend «Leasingvertrag» oder «Vertrag»).

### 1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt

- 1.1 Die Leasinggeberin erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingobjekt (nachstehend «Fahrzeug») vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug während der Vertragsdauer unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Falls das Führen des Fahrzeuges einen Führerschein erfordert, muss der Leasingnehmer über einen gültigen Führerschein verfügen.
- 1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Fahrzeug sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, in welches allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind und das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.
- 1.3 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Fahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle zurückzugeben. Die Angabe des kalkulatorischen Restwertes des Fahrzeuges per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer auf dem Leasingvertrag erfolgt ausschliesslich zur Information des Leasingnehmers.
- 1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Auslieferung des Fahrzeuges nicht, fällt der Leasingvertrag dahin und der Leasingnehmer hat gegenüber der Leasinggeberin keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art.

### 2. Dauer und Kündigung

- 2.1 Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer und die damit verbundenen Dienstleistungen beginnen mit Übernahme des Fahrzeuges und enden mit dem Vertragsenddatum.
- 2.2 Privat-Leasingverträge, welche dem Konsumkreditgesetz (KKG) unterstehen, können mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer schriftlich gekündigt werden. Zudem besteht ein Widerrufsrecht, welches mittels schriftlicher Erklärung innert einer Frist von 14 Tagen ausgeübt werden kann. Die Frist beginnt nach Erhalt der Vertragskopie und gilt als ein-

gehalten, wenn die Widerrufserklärung bis und mit dem 14. Tag der Leasinggeberin oder der Post übergeben wird (Datum Poststempel). Vergleiche hierzu auch Art. 16 KKG.

Privat- und Gewerbe-Leasingverträge, welche nicht dem KKG unterstehen, können jederzeit auf das Ende eines Vertragsmonates schriftlich gekündigt werden.

Bei einer Kündigung werden die Leasingraten rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 13.1 neu festgelegt.

- 2.3 Bei Benutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist sowie beim Gebrauch des Widerrufsrechts schuldet der Leasingnehmer eine angemessene Entschädigung. Vorbehalten bleibt eine gesonderte Berechnung bei missbräuchlichem Gebrauch oder Nutzung des Fahrzeuges während der Widerrufsfrist.
- 2.4 Die Leasinggeberin behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers erneut zu überprüfen. Die Leasinggeberin kann bis zur Übergabe des Leasingobjektes vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer nicht mehr kreditfähig ist. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggeberin die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

### 3. Leasingrate

- 3.1 Die Leasingrate ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen. Dabei sind die von dieser an den Leasingnehmer mitgeteilten Zahlungsanweisungen einzuhalten bzw. ist der dafür vorgesehene Einzahlungsschein zu verwenden. Die Vorauszahlung von mehr als vier Leasingraten vor Fälligkeit ist nicht zulässig.
- 3.2 Im Falle verspäteter Leasingratenzahlungen wird dem Leasingnehmer ein Verzugszins gemäss Ziffer 17 verrechnet. Gebühren für Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Ereignisse werden dem Leasingnehmer gemäss Ziffer 17 am Vertragsende in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Leasingrate ist für die durch den Leasingnehmer bei Vertragsunterzeichnung gewählte und vorgesehene Vertragsdauer kalkuliert. Zusätzliche Dienstleistungen bzw. Leistungen der Leasinggeberin (z.B. Service und Verschleiss, Reifen, Versicherungen etc.), die durch den Leasingnehmer bezogen werden, sind in der Leasingrate inkludiert (vgl. Ziffer 9).
- 3.4 Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer bezüglich der Amortisation werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Dabei ist auch der Lieferant berechtigt, diese einzuziehen. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer bezüglich der Amortisation findet nicht statt.

3.5 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und verändert sich der Verkaufspreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Auslieferung, so wird die Leasinggeberin die Leasingraten entsprechend anpassen.

3.6 Erfährt der Satz für die Mehrwertsteuer während der Vertragsdauer eine Veränderung, so wird die Leasingrate entsprechend angepasst. Die gleiche Regelung gilt für neu eingeführte oder aufgehobene öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### 4. Sonderzahlung

Eine allfällige Sonderzahlung von maximal 49,9% des Objektwertes inkl. Extras ist vor Auslieferung des Fahrzeuges zu bezahlen und ist in der Leasingrate bereits berücksichtigt. Dabei ist auch der Lieferant berechtigt, die Sonderzahlung einzuziehen.

#### 5. Versicherung und Kostenübernahme

5.1 Wurde in den Leasingvertrag eine Versicherung integriert, gilt diese im Namen und auf Rechnung der Leasinggeberin, aus der ausschliesslich die Leasinggeberin anspruchsberechtigt ist.

Die Leasinggeberin übernimmt im Rahmen des Leasings des Fahrzeuges im nachfolgenden Umfang die Kosten für bestimmte Ereignisse. Für alle anderen Ereignisse haftet der Leasingnehmer unabhängig von seinem Verschulden bzw. unabhängig vom Verschulden eines zusätzlichen Lenkers.

5.2 Allgemeine Bestimmungen zur Kostenübernahme durch die Leasinggeberin

Ein Totalschaden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen liegt auch vor,

- wenn die Reparatur des Fahrzeuges technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der kalkulatorische Restwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Ereignisses; oder
- bei vollendetem Diebstahl des Fahrzeuges.

5.3 Unfall- und Diebstahl-Ereignisse

5.3.1 Unfall-Ereignisse: Die Leasinggeberin übernimmt die Kosten für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen des Fahrzeuges als Folge von Unfall oder Sturz während des Gebrauchs. Diese Aufzählung ist abschliessend.

5.3.2 Diebstahl-Ereignisse: Die Leasinggeberin übernimmt die Kosten für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges als Folge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Der Leasingnehmer ist zur Meldung des Diebstahl-Ereignisses an die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle verpflichtet.

Die Leasinggeberin trägt die Kosten eines Diebstahl-Ereignisses nur, wenn ein Polizeirapport eingereicht wird, welcher innert 3 Tagen nach dem Diebstahl-Ereignis von der Polizei vor Ort erstellt worden ist.

5.3.3 Kostenübernahme bei Unfall- oder Diebstahl-Ereignissen

Bei einem Unfall- oder Diebstahl-Ereignis (Ziffer 5.3.1 oder 5.3.2) übernimmt die Leasinggeberin die Kosten folgender Leistungen weltweit, wobei Schadendeckungen in einem

Land, welches von bestehenden Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA oder der UN oder der Schweiz betroffen ist, nur mittels Vorlage an und schriftlichem Akzept seitens Suisse Alpine Service AG gewährt werden.

Im Teilschadenfall:

- Übernahme der Reparaturkosten durch eine markenzertifizierte Reparaturwerkstatt bis höchstens zum Betrag des Kaufpreises bzw. des Zeitwerts des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfall-Ereignisses (tieferer Wert); und
- Übernahme der Kosten eines in der Schweiz zulässigen und gewerblich angebotenen Fortbewegungsmittels (insbesondere ein Ersatzvelo oder Ersatz-E-Bike, aber auch öffentliche Verkehrsmittel, Taxis oder Mietfahrzeuge) während der Dauer der Reparatur des Fahrzeuges im Betrag von höchstens CHF 500.-.

Im Totalschadenfall:

- Übernahme der Kosten gemäss Restwerttabelle.

5.3.4 Selbstbehalt bei Unfall- und Diebstahl-Ereignissen

- Unfall-Ereignisse (Ziffer 5.3.1): 10% der Schadenkosten, mindestens aber CHF 100.- pro Ereignis.
- Diebstahl-Ereignisse (Ziffer 5.3.2): CHF 500.- pro Ereignis.

5.3.5 Bezahlung der Leasingraten

Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeuges sind die Leasingraten so lange geschuldet, bis die Leasinggeberin von ihrer Versicherung entschädigt worden ist. Bei unrechtmässiger Aneignung, Veruntreuung und dergleichen sowie bei Ablehnung der Erbringung einer Leistung durch die Versicherung der Leasinggeberin wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Leasinggeberin erstellt die Abrechnung auf der Basis des aktuellen kalkulatorischen Restwertes, wobei die Versicherungsleistung wie ein allfälliger Verwertungserlös angerechnet wird. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Versicherung der Leasinggeberin nicht gedeckten Schäden innert 10 Tagen zu bezahlen. Für den dadurch der Leasinggeberin entstandenen Aufwand stellt diese eine Pauschalgebühr (vgl. Ziff. 17) in Rechnung.

5.4 Garantieverlängerung

Für den Fall, dass eine in den Leasingvertrag integrierte Versicherung mit Garantieverlängerung besteht, gelten folgende Bestimmungen:

5.4.1 Garantieverlängerungs-Ereignisse:

Die Leasinggeberin übernimmt die Kosten des plötzlichen und unvorhergesehenen Verlustes der Funktionsfähigkeit eines Fahrzeuges als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung) weltweit und unter folgenden Bedingungen:

- Der Anspruch auf Kostenübernahme durch die Leasinggeberin beginnt nach Ablauf der vom Hersteller oder Verkäufer für das Fahrzeug gewährten gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung von zwei Jahren, d. h. zwei Jahre nach Inbetriebnahme/Leasingstart des Fahrzeuges.
- Der Anspruch auf Kostenübernahme durch die Leasinggeberin endet zwei Jahre nach Beginn des Anspruchs auf Kostenübernahme oder im Totalschadenfall.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

#### 5.4.2 Kostenübernahme bei Garantieverlängerungs-Ereignissen

- Im Teilschadenfall: Übernahme der Reparaturkosten durch eine markenzertifizierte Reparaturwerkstatt (inklusive Material- und Nebenkosten)
- Im Totalschadenfall: Übernahme der Kosten gemäss dem kalkulatorischen Restwert des Fahrzeuges (vgl. Ziffer 13.1).

#### 5.5 Assistance-Ereignisse

Für den Fall, dass eine in den Leasingvertrag integrierte Versicherung mit Assistance besteht, gelten folgende Bestimmungen:

5.5.1 Die Leasinggeberin trägt die Kosten für Einschränkungen der Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges infolge einer Panne, eines Unfall-Ereignisses (Ziffer 5.3.1) oder eines leeren Akkus. Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des Fahrzeuges, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen (das angebrachte Schloss lässt sich nicht ordnungsgemäss öffnen bzw. der Schlüssel oder das Schloss sind beschädigt).

#### 5.5.2 Kostenübernahme bei Assistance-Ereignissen

Leistungen bei versicherten Assistance-Ereignissen

Bei einem versicherten Assistance-Ereignis (Ziffer 5.5.1) übernimmt die Leasinggeberin die folgenden Kosten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

- Erstattung der Kosten des Transports des versicherten Bikes in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Betrag von CHF 500.– auf erstes Risiko.
- Übernahme der Kosten für den Transport des Fahrzeuges zum Lieferanten des Fahrzeuges bis zum Betrag von CHF 500.–.
- Erstattung der Kosten der Unterbringung des versicherten Bikes an einem sicheren Ort bis zum Betrag von maximal CHF 100.– auf erstes Risiko, falls eine solche bis zur Reparatur erforderlich ist.

Bei der Übernahme der Kosten für diese Leistung gilt Folgendes:

- Die Assistance-Leistungen werden nur erbracht, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Assistance-Ereignisses auf einer für Rettungsfahrzeuge zugänglichen Strasse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.
- Es werden stets nur die Transportkosten in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt übernommen, sofern eine Reparatur innert drei Stunden möglich ist (z.B. Reifenpanne). Wenn eine Reparatur nicht innert drei Stunden möglich ist, hat die Reparatur beim Lieferanten des Fahrzeuges zu erfolgen. Falls weder die nächstgelegene Reparaturwerkstatt noch der Lieferant geöffnet sind, so erfolgt der Transport des Fahrzeuges zum Lieferanten am nächsten Werktag.

#### 5.5.3 Selbstbehalt bei Assistance-Ereignissen

Bei leerem Akku: CHF 100.– pro Ereignis.

#### 5.6 Ausschlüsse von der Kostenübernahme durch die Leasinggeberin

Nicht von der Leasinggeberin übernommen werden die Kosten für:

- a) Schäden infolge von Feuer oder Elementarrisiken;
- b) Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- c) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- d) Schäden infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch die Leasinggeberin oder Suisse Alpine Service AG beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- e) Schäden, die auf den Transport einer oder mehrerer Personen auf dem Gepäckträger oder Ähnliches zurückzuführen sind;
- f) Schäden resultierend aus dem Überfahren von Hindernissen, das offensichtlich Schäden bei dem Fahrzeug hinterlassen kann;
- g) Schäden infolge von Veränderungen am Fahrzeug, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- h) Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht im Leasingvertrag aufgeführt ist;
- i) Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- j) Schäden als Folge von Vandalismus;
- k) Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;
- l) Diebstahl ohne genügende ortsübliche Diebstahlsicherung;
- m) Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- n) Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- o) Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch (Zweckentfremdung) des Fahrzeuges gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- p) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- q) Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen, z. B. auf Downhill-, FourCross-, BMX-, Dirtjump-, Slopestyle- oder ähnlichen Strecken, und den Trainings dazu entstehen;
- r) Schäden, bei denen der Schadensnachweis nicht erbracht werden kann;
- s) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Übernahme des Fahrzeuges eingetreten waren;
- t) Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurückzuführen sind;
- u) Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind;
- v) Schäden, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- w) Schäden infolge der Begehung von Straftaten oder dem Versuch dazu; und Schäden infolge Trunkenheit; Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch.

#### 5.7 Bearbeitung der Schadenfälle

Schadenfälle werden ausschliesslich bearbeitet durch (siehe Ziffer 5.8):

- Suisse Alpine Service AG (Leistungen bei Unfall-, Diebstahl und Garantieverlängerungsereignissen) bzw.

- Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (Leistungen bei Assistance-Ereignissen).

Erfolgt eine Schadenbearbeitung nicht durch die oben genannten Dienstleister, übernimmt die Leasinggeberin keinerlei Kosten.

Zur Deckungsprüfung im Schadenfall gibt die Leasinggeberin die Kontaktdaten des Leasingnehmers sowie Marke, Typ und Rahmennummer des Fahrzeuges an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG weiter, welche diese Daten gemäss ihrer Datenschutzerklärung bearbeitet (abrufbar unter: <http://www.helvetia.ch/datenschutz>).

## 5.8 Hinweise zum Vorgehen bei einem Schadenfall

Vorgehen bei Unfall- und Diebstahlereignissen, Garantieverlängerungs-Ereignissen oder Assistance-Ereignissen:

Ein Assistance-Ereignis ist der Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG zu melden:

Telefon: +41 (0) 44 563 61 40

Zur Deckungsprüfung geben Sie Ihre Suisse Velo ID oder den Vermerk «AMAG Leasing» an.

Alle übrigen Schadenfälle sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) der Suisse Alpine Service AG zu melden:

**E-Mail:** [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)

**Internet:** <https://www.suisse-velo.ch/lostfound/intro/>

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt die Leasinggeberin keinerlei Kosten.

- 5.9 Der Leasingnehmer bestätigt mit Abschluss des Leasingvertrages, über eine gültige Privathaftpflichtversicherung und damit über eine ausreichende Deckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit einem langsamen E-Bike (Tretunterstützung bis 25 km/h) oder Fahrrad mit sich bringt. Die obligatorische Kontrollmarke/Vignette mit der dazugehörigen Kollektiv-Haftpflichtversicherung für schnelle E-Bikes (Motorfahrräder mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h) geht während der Vertragsdauer zu Lasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer hat bei einer mehrjährigen Vertragsdauer sicherzustellen, dass die jährlich zu erneuernde Kontrollmarke/Vignette korrekt am Fahrzeug angebracht wird.

## 5.10 Zession der Versicherungsansprüche gegenüber Dritten

Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche betreffend das Fahrzeug gegen die Versicherung des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte an die Leasinggeberin. Der Leasingnehmer bleibt verpflichtet, diese Ansprüche zugunsten der Leasinggeberin und auf eigene Kosten gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Versicherung geltend zu machen. Der Leasingnehmer haftet gegenüber der Leasinggeberin bis zur Höhe des Buchwertes des Fahrzeuges für Kürzungen der Versicherungsleistungen infolge Selbstverschuldens oder infolge vertragswidrigen Verhaltens. Entsteht der Leasinggeberin ein Schaden, der den Buchwert des Fahrzeuges übersteigt, so haftet der Leasingnehmer ebenfalls dafür. Übersteigen die Versicherungsleistungen den Buchwert und den allfälligen zusätzlichen Schaden der Leasinggeberin, steht dem Leasingnehmer die Differenz zu. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall an die Leasinggeberin zu leisten. Der Leasingnehmer bevollmächtigt die Leasinggeberin zur Einholung von vertragsrelevanten Versicherungsinformationen, welche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen.

## 6. Fahrzeugpflege und -unterhalt

- 6.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Herstellers zu beachten. Dies beinhaltet das Befolgen der Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers.
- 6.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten am Fahrzeug nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers durchführen zu lassen. Im Fall von regulären Servicearbeiten sind diese bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Wurden im Leasingvertrag Service & Unterhalt/Verschleissreparaturen eingeschlossen, so sind diese Arbeiten stets beim Lieferanten ausführen zu lassen. Sollte der Lieferant diese Arbeiten nicht mehr sicherstellen können, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Arbeiten bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen.

Bei Nichteinhalten wird der allfällige Mindererlös beim Verkauf des Leasingobjektes dem Leasingnehmer belastet.

## 7. Garantie

- 7.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers zu kennen. Massgebend ist die in der Verkaufsdokumentation (z. B. Verkaufsunterlagen) definierte Garantie für Neufahrzeuge oder Gebrauchtfahrzeuge. Darüberhinausgehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen.

Soweit der Leasinggeberin ein Anspruch auf die Behebung von Mängeln zusteht, wird derselbe während der Dauer des Leasingvertrages zur selbstständigen Geltendmachung an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggeberin sofort zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.

- 7.2 Für Neufahrzeuge gilt die gesetzliche Gewährleistung von 24 Monaten. Ist im Rahmen einer in den Leasingvertrag integrierten Versicherung eine Garantieverlängerung vorgesehen, gilt diese bis 48 Monate ab dem Startdatum des Leasingvertrages. Garantieschäden müssen immer bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein behoben werden.

Garantieschäden innerhalb der ersten 24 Monate müssen vom autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Garantieschäden ab dem 25. bis 48. Monat müssen vom autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke dem Garantiedienstleister Suisse Alpine Service AG in Rechnung gestellt werden.

Mit Beendigung des Leasingvertrages endet ebenfalls die Gewährleistung der Garantieverlängerung bis zum 48. Monat.

Für Gebrauchtfahrzeuge entfällt der Garantieschutz nach der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten.

Die Behebung der Mängel muss gemäss den Herstellervorschriften erfolgen. Die Leasinggeberin haftet weder für mittelbaren und unmittelbaren Schaden in irgendwelcher Art (z. B. Wandlung) noch für über die Herstellergarantie hinausgehende Schäden.

Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Fahrzeuges berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Vertrag aufzulösen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, für die entsprechende Zeit eine Reduktion der Leasingrate oder einen Ersatzwagen zu verlangen.

## 8. Gebrauch

- 8.1 Das Fahrzeug ist grundsätzlich auf den Leasingnehmer zu immatrikulieren. Als Ausnahme gilt, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug auf eine im gleichen Haushalt wohnhafte Person immatrikulieren darf. Bei Firmenfahrzeugen darf das Fahrzeug auf Mitarbeiter des Leasingnehmers immatrikuliert werden. Ferner darf der Leasingnehmer die Fahrzeuge Mitarbeitern mit Wohnsitz im Ausland dort nur für geschäftliche Zwecke überlassen, die private Nutzung des Fahrzeuges ist nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen zoll- und steuerrechtlichen Anforderungen sichergestellt worden sind. Diese Personen müssen über einen gültigen Führerschein verfügen, wenn das Führen des Fahrzeuges dies erfordert, und diesen dem Leasingnehmer und auf deren Verlangen der Leasinggeberin vorlegen sowie für eine sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten.
- 8.2 Es ist untersagt, das Fahrzeug ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggeberin weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder zu vermieten. Im selben Haushalt wohnhaften Personen darf der Leasingnehmer das Fahrzeug unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.
- 8.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung und Garantiebestimmungen zu nutzen.

## 9. Dienstleistungen

Zusätzlich zur Finanzierung vereinbarte Dienstleistungen bzw. Leistungen sowie der für diese anfallende monatliche Fixbetrag sind in der im Leasingvertrag aufgeführten Rate enthalten und sind ebenfalls monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen.

Ein Anspruch auf diese zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen bzw. Leistungen besteht maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

- 9.1 Service und Verschleiss
- 9.1.1 Sofern im Leasingvertrag die Dienstleistung Service und/oder Verschleiss vereinbart wurde, verpflichtet sich der Leasingnehmer, die Vorschriften des Fahrzeugherstellers zu beachten. Die Inspektionen, Service- und Verschleissarbeiten sind stets beim Lieferanten oder, sofern es der Leasingvertrag vorsieht, bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen.
- 9.1.2 Die Dienstleistung Service und Verschleiss enthält während der Vertragsdauer die Ausführung aller Arbeiten gemäss Fahrzeughersteller-Vorschrift.
- Bei Erreichen der vereinbarten Höchstfahrleistung (vereinbarte Kilometer) entfällt jeglicher Anspruch auf Leistung, ausgenommen abweichender Vereinbarung gemäss Leasingvertrag.
- 9.1.3 Nicht enthalten sind alle Kosten, die durch Nichteinhalten der Herstellervorschriften entstehen (Garantiebestimmungen, Betriebsanleitung, Service-/Unterhaltsvorschriften u. ä.). Ebenso nicht enthalten sind alle Kosten infolge Schäden, welche aus Unfällen, aufgrund äusserer Einwirkung oder eines Verschuldens des Leasingnehmers oder

von Drittpersonen entstanden sind. Folgekosten sowie Kosten infolge Schäden durch Fremdeinwirkung gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Des Weiteren sind Fahrzeugreinigung und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges vom Leasingnehmer zu bezahlen, wenn diese nicht explizit in den durch den Leasingnehmer bezogenen Dienstleistungen enthalten sind. Davon ausgenommen sind abweichende Vereinbarungen.

- 9.1.4 Der Leasingnehmer hat alle diese Arbeiten beim Lieferanten oder, sofern es der Leasingvertrag vorsieht, bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchführen zu lassen. Die Leasinggeberin haftet nicht für die unsachgemässe Ausführung der Arbeiten durch diesen.
- 9.1.5 Im Zusammenhang mit Fahrzeugausbauten und -beschriftung anfallende Kosten und Folgekosten sind durch den Leasingnehmer zu bezahlen, sofern nicht schriftlich vereinbart.
- 9.2 Reifen
- Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für die im jeweiligen Leasingvertrag vereinbarte Anzahl Reifen. Die Anzahl Reifen ist kalkuliert auf Basis der ganzen Laufzeit bzw. von einem Satz Reifen pro 8'000 km. Der Leasingnehmer hat diese Dienstleistung beim Lieferanten oder, sofern es der Leasingvertrag vorsieht, bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen.

## 9.3 Schadensmanagement durch die Leasinggeberin

Die monatlich dem Lieferanten zugekommenen Dienstleistungseinnahmen aus der Leasingrate sind für die Deckung des Reparaturauftrages aufzuwenden. Es können keine Rechnungen bezüglich Aufwendungen aus Arbeiten, die in dieser Dienstleistung abgedeckt sind, gegenüber der Leasinggeberin gestellt werden.

## 9.4 Abrechnung

Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt keine Schlussabrechnung bezüglich der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Es findet insbesondere keine Rückvergütung für bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung nicht beanspruchte Dienstleistungen bzw. Leistungen (wie weniger gefahrene Kilometer, weniger beanspruchte Ersatzmobilität etc.) statt. Die Leasinggeberin stellt dem Leasingnehmer bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung jedoch sämtliche über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus bezogenen Leistungen entsprechend in Rechnung. Davon ausgeschlossen sind anderslautende Vereinbarungen.

## 10. Aus-/Einbauten und Beschriftung

Ausbauten, Einbauten und Beschriftung des Fahrzeuges sind dem Leasingnehmer grundsätzlich freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird.

Sämtliche Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggeberin entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggeberin über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeuges entfernen zu lassen.

## **11. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Arrest, Beschlagnahme oder Verrechnung**

11.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggeberin zu melden und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde auf das Eigentum der Leasinggeberin am Fahrzeug hinzuweisen.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich ausdrücklich

- auf die eigenen Retentionsansprüche zu verzichten,
- das Eigentum der Leasinggeberin über die gesamte Vertragsdauer anzuerkennen,
- im Retentionsfall Vermieter von Privat- oder Geschäftsliegenschaften über das Eigentum der Leasinggeberin zu informieren.

11.2 Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggeberin unverzüglich in schriftlicher Form, wenn er erfährt, dass das Fahrzeug für eine Requisition vorgesehen ist.

11.3 Die Verrechnung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit allfälligen Forderungen des Leasingnehmers gegenüber der Leasinggeberin und allfälligen Konzerngesellschaften ist ausgeschlossen.

11.4 Der Leasingnehmer bevollmächtigt in schriftlicher Form und nach geltendem Schweizer und internationalem Recht den Fahrzeuglenker im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zum Lenken des Leasingobjektes. Die Bevollmächtigung regelt und bestätigt die Eigentumsverhältnisse gemäss Ziffer 1.

## **12. Domizilwechsel und andere Änderungen**

Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin alle im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag relevanten Änderungen aufgefordert schriftlich mitzuteilen. Domizilwechsel sind spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Der Leasingnehmer hat darüber hinaus der Leasinggeberin unverzüglich einen Versicherungswechsel und sämtliche Änderungen der persönlichen Daten, wie insbesondere Namensänderungen und Änderungen der Nationalität, zu melden.

Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, so ist die Leasinggeberin berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Ziffer 13.1 findet Anwendung.

## **13. Vorzeitige Vertragsauflösung**

13.1 Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung gemäss Ziffer 2.2 Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen, welche der Leasingnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet (insbesondere bei Todesfall und vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 13), so werden die vereinbarten Leasingraten ab Vertragsbeginn neu berechnet und rückwirkend definitiv festgesetzt; massgebend ist die effektive Vertragsdauer.

Die Neuberechnung erfolgt gemäss der im Leasingvertrag enthaltenen (Restwert-) Tabelle

13.2 Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages werden die bereits bezahlten Leasingraten und eine Sonderzahlung von der Summe der neu berechneten Leasingraten gemäss 13.1 in Abzug gebracht.

13.3 Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, wird dem Leasingnehmer der der Leasinggeberin dadurch entstehende Aufwand pauschal sowie folgende gegebenenfalls je nach Einzelfall entstehende Kosten in Rechnung gestellt: Instandstellungskosten gemäss Bericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten, allfällige Mehrkilometer, offene Raten, Verzugszinsen und Mahngebühren (vgl. Gebühren gemäss Ziffer. 17).

13.4 Untersteht der Leasingvertrag dem Konsumkreditgesetz, so kann die Leasinggeberin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer mit mehr als drei Leasingraten im Rückstand ist. Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und ist der Leasingnehmer mit einer Leasingrate im Rückstand, so kann ihm die Leasinggeberin eine Frist von 30 Tagen ansetzen, und wird nicht innerhalb dieser Frist die rückständige Leasingrate bezahlt, kann die Leasinggeberin den in Verzug geratenen Vertrag sowie allfällige weitere laufende Verträge des Leasingnehmers fristlos kündigen.

13.5 Des Weiteren ist die Leasinggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ein Konkursverfahren/eine Pfändung gegen ihn eröffnet wird, bei Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges durch die Behörden, im Fall einer nicht durch die Leasinggeberin genehmigten Vermietung des Fahrzeuges sowie wenn die Leasinggeberin von einer Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers Kenntnis erhält.

13.6 Die Leasinggeberin ist ebenfalls berechtigt, den vorliegenden Leasingvertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seinen Mitwirkungspflichten bezüglich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften gemäss Ziffer 18.2 nicht nachkommt, ebenso wenn der Leasingnehmer gegen die Geldwäschereivorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verstösst oder eine Vertragserfüllung für die Leasinggeberin aus Gründen der nationalen Embargogesetzgebung, UN-Resolutionen oder sonstiger internationaler Sanktionen nicht mehr zumutbar ist.

13.7 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 13 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggeberin das Fahrzeug sofort zurückzugeben sowie vollumfänglichen Ersatz des Schadens im Rahmen des positiven Vertragsinteresses zu leisten. Auch in diesem Falle wird die definitive Leasingrate gemäss Ziffer 13.1 festgelegt und abgerechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **14. Rückgabe des Fahrzeuges**

14.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer oder im Falle vorzeitiger Auflösung sofort der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle in gereinigtem Originalzustand und sämtlichem finanziertem fest verbautem Zubehör zurückzubringen (inkl. Aus-/Einbauten gemäss Ziffer 10). Zu diesem Zweck hat der Leasingnehmer mindestens vier Wochen vor Enddatum des Leasingvertrages mit der Leasinggeberin bzw. der von dieser bezeichneten Stelle einen Rückgabetermin zu vereinbaren. Sofern der Leasingnehmer das Fahrzeug ohne Rücksprache oder ausserhalb der Öffnungszeiten beim Lieferanten oder einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke abstellt, gilt das von diesem erstellte Zustandsprotokoll als

vom Leasingnehmer genehmigt. Darüber hinaus gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 14.6.

Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggeberin ist ausgeschlossen.

- 14.2 Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Bei der Abgabe des Fahrzeuges muss ein Rücknahme- und Zustandsprotokoll erstellt und vom Leasingnehmer unterzeichnet werden. Ist der Leasingnehmer mit dem Protokoll nicht einverstanden, so hat er dies umgehend schriftlich auf dem Protokoll zu vermerken oder innert 5 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs der Leasinggeberin anzuzeigen. Der Leasingnehmer haftet für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird. Sämtliche oben erwähnten Kosten werden dem Leasingnehmer vom Lieferanten in Rechnung gestellt und von diesem eingezogen.
- 14.3 Bei Streitigkeiten über das Zustandsprotokoll wird auf Antrag des Leasingnehmers ein Bericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten eingeholt, dessen Ergebnis die Parteien als Schiedsgutachten anerkennen. Die Kosten für das Schiedsgutachten werden im Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens durch die Vertragsparteien getragen.
- 14.4 Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurück, so ist die Leasinggeberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten der Leasinggeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die für die Rückbeschaffung anfallenden Kosten vollumfänglich dem Leasingnehmer zu belasten.
- 14.5 Verletzt der Leasingnehmer seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin die vertraglich vereinbarten Leasingraten weiter zu bezahlen, ebenso treffen ihn weiterhin die übrigen anwendbaren Rückgabebedingungen gemäss Ziffer 14, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat.
- 14.6 Bei Verletzung der Rückgabepflicht des Leasingnehmers und daraus resultierender Rückführung durch die Leasinggeberin wird anstelle eines Rückgabe- und Zustandsprotokolls eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten, neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten durchgeführt, dessen Bericht vom Leasingnehmer als genehmigt gilt. Die Gutachterkosten sind vom Leasingnehmer zu tragen. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 14 genannten anwendbaren Rückgabebedingungen.
- 14.7 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung findet ebenfalls eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten statt.
- 15 Datenschutz / Outsourcing / Abtretung und/oder Verpfändung von Rechten / Kommunikation / Leasingportal**
- 15.1 Die Leasinggeberin weist den Leasingnehmer ausdrücklich auf ihre Datenschutzerklärung hin (<https://www.amag-group.ch/de/footer/datenschutzerklaerung.html>), welche beschreibt, wie diese Daten erhoben und bearbeitet werden sowie welcher Zweck damit verfolgt wird. Darüber hinaus macht die Leasinggeberin den Leasingnehmer auf die unter Ziffer 15.2 ff. und Ziffer 18.1 genannten spezifischen Sachverhalte aufmerksam.
- 15.2 Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung bzw. Ablehnung sowie die Verlängerung von Leasinganträgen in gewissen Fällen aufgrund einer automatisierten Einzelentscheidung erfolgen.
- 15.3 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrages beigezogenen Dritten (z. B. Lieferant) im Rahmen der Beziehungsaufnahme, im Verlaufe der Geschäftsbeziehung, nach Vertragsende bei einer Vertragsverlängerung Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammende Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewährt und dass diese von diesen Dritten bearbeitet werden können. Der Leasingnehmer ist ferner mit einer elektronischen Übermittlung der von diesen Dritten erstellten Vertragsunterlagen und Abbilder von Identifizierungsdokumenten an die Leasinggeberin bzw. durch diese zurück an diese Dritte einverstanden.
- 15.4 Die Leasinggeberin kann gewisse Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich des Marketings, der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z. B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Rechnungskontrolle für Dienstleistungen, Mahnwesen und Betreibungen). Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.
- 15.5 Der Leasingnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Leasinggeberin zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (z. B. zur Online- oder Videoidentifizierung), beim elektronischen Signaturprozess oder zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag, im Rahmen eines Outsourcings, der Übertragung von Restwertverpflichtungen oder von Refinanzierungs- und/oder Verbriefungstransaktionen (Securitization), jederzeit einseitig:
- persönliche Daten oder Abbilder von Identifizierungsdokumenten des Leasingnehmers und gegebenenfalls seines Ehepartners zur Bearbeitung an Dritte im In- und Ausland übertragen und diesen damit bekanntgeben kann; und/oder
  - den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, des Rechts zur Kündigung des Vertrages, der abgetretenen Ansprüche und Rechte und der mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten des Leasingnehmers) an Dritte im In- und Ausland übertragen kann; und/oder
  - einzelne Rechte, einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, und Ansprüche der Leasinggeberin aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann.

15.6 Der Dritte, welcher den Leasingvertrag übernimmt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Leasingvertrag ein und führt ihn an Stelle der Leasinggeberin so fort, wie er ihn vorfindet, namentlich auch mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden Ausständen. Eine Weiter- oder Rückübertragung bzw. Abtretung ist zulässig.

15.7 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin und der Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das Schweizerische wählen können.

15.8 Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung bzw. Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Abklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentlich auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.

15.9 Der Leasingnehmer stimmt der Kommunikation mittels elektronischer Kommunikationstechnologien (wie E-Mail, SMS, das Leasingportal u. ä.) zu. Er anerkennt, dass Korrespondenz und Mitteilungen der Leasinggeberin als zugestellt gelten, wenn sie durch diese an die letzte vom Leasingnehmer bekanntgegebene Kontaktadresse abgesandt worden sind.

15.10 Die Leasinggeberin behält sich vor, Daten unter anderem elektronisch über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und allenfalls grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Leasingnehmer insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.

15.11 Bezüglich der Verwendung des Login-Bereichs des Leasingportals der Leasinggeberin durch den Leasingnehmer weist diese den Leasingnehmer ausdrücklich auf die auch diesbezüglich geltenden rechtlichen Hinweise hin (<https://www.amag-group.ch/de/footer/rechtliche-hinweise.html>) und schliesst jegliche Haftung aus dessen Verwendung aus.

## 16. Änderungen von Konditionen und Geschäftsbedingungen

Die Leasinggeberin ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkulars oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung versandt, publiziert oder dem Leasingnehmer in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers bei der Leasinggeberin eintrifft.

## 17. Gebühren und Verzugszinsen

Die Leasinggeberin belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten Kosten pro Ereignis weiter.

Gebühregrund	Kosten in CHF (exkl. MwSt.)
Kontoauszug	CHF 25.00
Berechnung prov. Auflösungskosten	CHF 100.00
Vertragsauflösung Totalschaden/Diebstahl	CHF 100.00
1. Mahnung	CHF 25.00
2. Mahnung und weitere	CHF 50.00
Vertragskündigung mangels Ratenzahlung	CHF 200.00
Vorsprache Behörden	CHF 200.00
Einleitung Betreuung	CHF 100.00
Strafanzeige/Veruntreuung	CHF 500.00
Rückbeschaffung Fahrzeug (min.)	CHF 1,000.00
Vorzeitige Vertragsauflösung	CHF 800.00
Duplikat Fahrzeugausweis	CHF 100.00
Bearbeitung fehlerhafte Überweisung	CHF 25.00

Für die Einzahlung am Postschalter können dem Leasingnehmer die Post-/ Bankgebühren belastet werden.

Für verspätete Leasingratenzahlungen wird bei Privat-Leasingverträgen dem Leasingnehmer zudem, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, ein Verzugszins in der Höhe des Vertragszinssatzes seit Fälligkeit belastet. Für Gewerbe-Leasingverträge wird der Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht belastet.

## 18. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen

18.1 Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggeberin, sämtliche erforderlichen Auskünfte über sich sowie Dritte (z. B. Ehepartner, zeichnungsberechtigte natürliche Personen, Gesellschafter oder Organe), die bei Prüfung eines Leasingantrags oder während der Laufzeit eines Leasingvertrages relevant sind, bei öffentlichen Ämtern, der Schweizerischen Post, bei seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder weiteren inländischen und ausländischen Wirtschaftsauskunfteien (wie CRIF oder Schufa) einzuholen und den Abschluss, allfällige Ablehnungen oder Auflösungen von Leasingverträgen sowie Zahlungsverzüge bzw. Bonitätsverschlechterungen des Leasingnehmers im Zusammenhang mit Leasingverträgen mit der Leasinggeberin der ZEK und der IKO sowie dem Lieferanten zu melden. Zu diesem Zweck entbindet der Leasingnehmer diese Stellen vom Amts-, Post- bzw. Geschäftsgeheimnis. Allfällige vom Leasingnehmer bei diesen Stellen verfügte Datensperren gelten zu Gunsten der Leasinggeberin unwiderruflich als aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Leasinggesellschaften und Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über bestehende Leasingverpflichtungen und Kredite orientieren und solche Daten an CRIF übermittelt und durch Letztere basierend auf einer automatisierten Entscheidungsfindung für die Bonitätsbeurteilung von Personen verwendet werden.

- 18.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Leasinggeberin bei der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften zu unterstützen wie insbesondere in diesem Zusammenhang stehende Fragen der Leasinggeberin zu beantworten und diesbezügliche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 18.3 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 18.4 Wird das Formular zu den Flottenkonditionen dem Lieferanten nicht rechtzeitig eingereicht, ist die Leasinggeberin berechtigt, den Rabatt dem Bruttopreis wieder aufzurechnen oder dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.
- 18.5 Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Vertragspartei und dem Lieferanten in einem unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.
- 18.6 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.7 Die Leasinggeberin behält sich vor, die Allgemeinen Leasingbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderung kann durch Publikation im Internet erfolgen. Der Leasingnehmer wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die jeweils gültige Version ist auf der Webseite der AMAG Leasing AG (<https://www.amag-leasing.ch/de/allgemeine-leasingbestimmungen.html>) jederzeit abrufbar.
- 18.8 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der AMAG Leasing AG. Die AMAG Leasing AG behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte in Zürich, Zug oder am Sitz der beklagten Vertragspartei einzuleiten. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Zivilprozessrecht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.